

## Synopse

### Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung)

<p>Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung) vom 08.12.2016</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung)</p>
<p>Auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04,[Nr.09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom <del>23. September 2008 (GVBl. I/08,[Nr.12], S. 202, 206)</del>, der §§ 3 und 28, Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunal-verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/,07,[ Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom <del>10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])</del> und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,[ Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel <del>4</del> des Gesetzes vom <del>10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])</del> hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am <del>7. Dezember 2016</del> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), <b>zuletzt</b> geändert durch Artikel <b>2</b> des Gesetzes vom <b>19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25)</b>, der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel <b>1</b> des Gesetzes vom <b>19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])</b> und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel <b>1</b> des Gesetzes vom <b>19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])</b> hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer ist gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Dazu unterhält die Stadt Lauchhammer nach § 3 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Stadt Lauchhammer regelt durch diese Satzung den Kostenersatz, der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG entsteht.</p>	<p><b>§ 1 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer ist gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Dazu unterhält die Stadt Lauchhammer nach § 3 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Stadt Lauchhammer regelt durch diese Satzung <b>die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz</b>, <b>die bzw.</b> der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG</p>

<p>(3) Auf Kostenersatz kann auf Antrag verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(4) Im Rahmen <del>der überörtlichen Hilfe</del> gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG auf Antrag die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten zu tragen.</p>	<p>entstehen.</p> <p>(3) Auf <b>die Erhebung von Gebühren und auf den</b> Kostenersatz kann auf Antrag verzichtet werden, soweit <b>die Gebührenerhebung oder</b> der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(4) Im Rahmen <b>einer Hilfeleistung</b> gemäß <b>§ 2 Abs. 3 oder</b> § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG auf Antrag die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten zu tragen.</p> <p>(5) <b>Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach § 45 Absätze 1, 2 oder 3 BbgBKG nicht möglich ist.</b></p>
<p><b>§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung oder auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.</p> <p>(2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 8 i.V.m. § 7 Pkt.1 BbgBKG bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf Alarmierung oder auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.</p> <p>(2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 8 i. V. m. § 7 Pkt. 1 BbgBKG bleibt unberührt.</p>

<p><b>§ 3 Kostenersatz</b></p> <p>(1) <del>Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Lauchhammer gegenüber gemäß § 45 BbgBKG verpflichtet, wer</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</li> <li>3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</li> <li>4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,</li> <li>5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</li> <li>6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</li> <li>7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder</li> <li>8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen <del>Fehl</del>alarm ausgelöst hat.</li> </ol> <p>(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.</p> <p>(3) <del>Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines</del></p>	<p><b>§ 3 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Lauchhammer erhebt Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG i.V. m. dem KAG gegenüber demjenigen, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,</li> <li>3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,</li> <li>4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,</li> <li>5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,</li> <li>6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,</li> <li>7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder</li> <li>8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.</li> </ol> <p>(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden Gebühren gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangt.</p>
--	---

<p><del>—sonstigen gefahrbringenden Ereignisses</del>  <del>—Gefahren für die Gesundheit oder das</del>  <del>—Leben einer größeren Zahl von</del>  <del>—Menschen, Gefahren für erhebliche</del>  <del>—Sachwerte oder akute Umweltgefahren</del>  <del>—ausgehen können, sind verpflichtet,</del></p> <p><del>—1. die zur Gefahrenabwehr erforderlichen</del>  <del>—Ausrüstungen und Einrichtungen</del>  <del>—bereitstellen, zu unterhalten und für</del>  <del>—deren ordnungsgemäße Bedienung zu</del>  <del>—sorgen,</del>  <del>—2. für die Bereitstellung von ausreichen-</del>  <del>—dem Löschwasser über den Grund-</del>  <del>—schutz hinaus, Sonderlöschmitteln und</del>  <del>—anderen notwendigen Materialien zu</del>  <del>—sorgen.</del></p> <p>Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit diese zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG zu erstatten.</p>	<p>(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs.3 BbgBKG zu erstatten.</p>
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) <del>Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr ist die Tabelle der Tarife für den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage 1). Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</del></p> <p>(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.</p> <p>(3) Soweit <del>der Kostenersatz</del> nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus und wird minutengenau abgerechnet.</p>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlage</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die <b>Gebührenerhebung sind die Gebührentarife</b> für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr <b>gemäß</b> der Anlage. Die <b>Anlage</b> ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Maßgabe der <b>Gebühren</b>berechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.</p> <p>(3) Soweit <b>die Gebühren</b> nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet <b>werden</b>, gilt als Einsatz die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus und wird minutengenau abgerechnet.</p>

<p>Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.</p> <p>Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.</p> <p>(4) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>(5) In den <del>Stundensätzen</del> für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (außer Verbrauchsmittel) enthalten. Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien (z.B. Bindemittel, Schaumbildner, Einwegölsperren), werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 -prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.</p> <p>(6) Für besondere Leistungen werden Pauschalbeträge festgesetzt.</p> <p>(7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird <del>halbstündlich</del> abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen <del>sind neben den</del> Einsatzzeiten vor Ort die <del>Kosten</del> für eine halbe Stunde An - und Abfahrt je Einsatzkraft zu tragen.</p> <p>Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördlicher Anordnung gestellt, besteht <del>Erstattungspflicht</del>, auch wenn</p>	<p>Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.</p> <p>Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.</p> <p>(4) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.</p> <p>(5) In den <b>Gebühren</b> für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (außer Verbrauchsmittel) enthalten. Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien (z. B. Bindemittel, Schaumbildner, Einwegölsperren) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.</p> <p>(6) Für besondere Leistungen werden Pauschalbeträge <b>für den Kostenersatz</b> festgesetzt.</p> <p>(7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird <b>minutengenau</b> abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen <b>ist</b> neben <b>der Gebühr für die</b> Einsatzzeiten vor Ort die <b>Gebühr</b> für eine halbe Stunde An- und Abfahrt je Einsatzkraft zu tragen.</p> <p>Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördlicher Anordnung gestellt, besteht <b>Gebührenpflicht</b>, auch wenn kein</p>
---	--

kein Antrag vorliegt.	Antrag vorliegt.
<p><b>§ 5 Besondere Aufwendungen</b></p> <p>(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in Tarifen für den <del>Kostenersatz</del> enthalten sind, so hat der <del>Kostenschuldner</del> diese zu ersetzen. <del>Die</del> Höhe der <del>Kosten</del> richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen:</p> <p>a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen, b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.</p>	<p><b>§ 5 Besondere Aufwendungen</b></p> <p>(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in <b>den Gebührentarifen</b> enthalten sind, so hat der <b>Gebührens</b>schuldner diese zu ersetzen. <b>Deren</b> Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert/den tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen:</p> <p>a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen, b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.</p>
<p><b>§ 6 Kostenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind die im § 3 Benannten verpflichtet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 6 <b>Gebührens</b>schuldner/Kostenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung <b>der Gebühren</b> und des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind die im § 3 Benannten verpflichtet. Mehrere <b>Gebührens</b>schuldner/Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</b></p> <p><del>Der Kostenersatz</del> gemäß § 3 entsteht mit Beendigung der <del>kostenersatzpflichtigen</del> Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. <del>Er</del> wird einen Monat nach Zugang des <del>Kosten</del>ersatzbescheides fällig.</p>	<p><b>§ 7 Entstehung und Fälligkeit <b>der</b> <b>Gebührens</b>schuld/<b>der</b> Kostenschuld</b></p> <p>Die <b>Gebührens</b>schuld/<b>die</b> <b>Kostenschuld</b> gemäß § 3 entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. <b>Die</b> <b>Gebühr/der</b> <b>Kostenersatz</b> wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p>
<p><b>§ 8 Haftung</b></p> <p>(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Leistungen nach § 2 dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt Lauchhammer dem Kostenschuldner gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen.</p> <p>(2) Der Kostenschuldner haftet der Stadt</p>	<p><b>§ 8 Haftung</b></p> <p>(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Leistungen nach § 2 dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt Lauchhammer dem <b>Gebührens</b>schuldner/Kostenschuldner gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen.</p> <p>(2) <b>Der</b> <b>Gebührens</b>schuldner/<b>der</b> Kosten-</p>

<p>Lauchhammer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.</p>	<p>schuldner haftet der Stadt Lauchhammer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.</p>																																																																					
	<p><b>§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>																																																																					
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Lauchhammer,</p> <p>Pohlenz Bürgermeister</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung) vom 08.12.2016 außer Kraft.</p> <p>Lauchhammer, den _____</p> <p>Pohlenz Bürgermeister</p>																																																																					
<p><b>Anlage 1</b> <b>Tabelle der Tarife für den Kostenersatz</b></p> <table border="1" data-bbox="183 1534 774 2027"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kostenersatz für</th> <th>Euro/Minute</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1.</b></td> <td><b>Eingesetztes Personal</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.</td> <td>Einsatzkraft Feuerwehr</td> <td>0,85</td> </tr> <tr> <td><b>2.</b></td> <td><b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.</td> <td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td> <td>5,60</td> </tr> <tr> <td>2.2.</td> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF)</td> <td>0,84</td> </tr> <tr> <td>2.3.</td> <td>Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)</td> <td>6,75</td> </tr> <tr> <td>2.4.</td> <td>Löschfahrzeug (LF)</td> <td>0,20</td> </tr> <tr> <td>2.5.</td> <td>GW-Logistik (GW-L)</td> <td>8,68</td> </tr> <tr> <td>2.6.</td> <td>Drehleiter DLK 23/12 (DLK 23/12)</td> <td>0,71</td> </tr> <tr> <td>2.7.</td> <td>Schlauchwagen SW 2000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Kostenersatz für	Euro/Minute	<b>1.</b>	<b>Eingesetztes Personal</b>		1.1.	Einsatzkraft Feuerwehr	0,85	<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b>		2.1.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,60	2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,84	2.3.	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	6,75	2.4.	Löschfahrzeug (LF)	0,20	2.5.	GW-Logistik (GW-L)	8,68	2.6.	Drehleiter DLK 23/12 (DLK 23/12)	0,71	2.7.	Schlauchwagen SW 2000		<p>Anlage <b>Tabelle der Tarife für Gebühren und Kostensatz</b></p> <table border="1" data-bbox="798 1534 1388 2027"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th></th> <th>Euro/Minute</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1.</b></td> <td><b>Grundgebühr</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1.</td> <td>Personal</td> <td>0,52</td> </tr> <tr> <td>1.2.</td> <td>Fahrzeuge</td> <td>0,39</td> </tr> <tr> <td><b>2.</b></td> <td><b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.</td> <td>Kommandowagen (KdoW)</td> <td>1,54</td> </tr> <tr> <td>2.2.</td> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF)</td> <td>1,64</td> </tr> <tr> <td>2.3.</td> <td>Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)</td> <td>1,31</td> </tr> <tr> <td>2.4.</td> <td>Löschfahrzeug (LF)</td> <td>0,49</td> </tr> <tr> <td>2.5.</td> <td>GW-Logistik (GW-Log)</td> <td>2,49</td> </tr> <tr> <td>2.6.</td> <td>Drehleiter DLK</td> <td>11,18</td> </tr> <tr> <td>2.7.</td> <td>Schlauchwagen SW 2000 (SW)</td> <td>0,47</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.		Euro/Minute	<b>1.</b>	<b>Grundgebühr</b>		1.1.	Personal	0,52	1.2.	Fahrzeuge	0,39	<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b>		2.1.	Kommandowagen (KdoW)	1,54	2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,64	2.3.	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	1,31	2.4.	Löschfahrzeug (LF)	0,49	2.5.	GW-Logistik (GW-Log)	2,49	2.6.	Drehleiter DLK	11,18	2.7.	Schlauchwagen SW 2000 (SW)	0,47
Lfd. Nr.	Kostenersatz für	Euro/Minute																																																																				
<b>1.</b>	<b>Eingesetztes Personal</b>																																																																					
1.1.	Einsatzkraft Feuerwehr	0,85																																																																				
<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b>																																																																					
2.1.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,60																																																																				
2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,84																																																																				
2.3.	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	6,75																																																																				
2.4.	Löschfahrzeug (LF)	0,20																																																																				
2.5.	GW-Logistik (GW-L)	8,68																																																																				
2.6.	Drehleiter DLK 23/12 (DLK 23/12)	0,71																																																																				
2.7.	Schlauchwagen SW 2000																																																																					
Lfd. Nr.		Euro/Minute																																																																				
<b>1.</b>	<b>Grundgebühr</b>																																																																					
1.1.	Personal	0,52																																																																				
1.2.	Fahrzeuge	0,39																																																																				
<b>2.</b>	<b>Eingesetzte Einsatzfahrzeuge</b>																																																																					
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	1,54																																																																				
2.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,64																																																																				
2.3.	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	1,31																																																																				
2.4.	Löschfahrzeug (LF)	0,49																																																																				
2.5.	GW-Logistik (GW-Log)	2,49																																																																				
2.6.	Drehleiter DLK	11,18																																																																				
2.7.	Schlauchwagen SW 2000 (SW)	0,47																																																																				

28.	(SW) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	7,56 7,09	2.8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,98
2.9.	DEKON-LKW	0,11	2.9. DEKON-LKW (DEKON)	5,24
			2.10. Erkundungskraftwagen (ERKW)	1,35
			2.11. Einsatzleitwagen 1 (ELW)	0,40
			<b>3. Einsatzkraft</b>	<b>0,19</b>
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>		<b>4. Verbrauchsmaterial</b>	
3.1.	Ölbindemittel und Einwegölsperren einschl. Entsorgung zum Selbst- kostenpreis plus 10 % Verwaltungs- kostenzuschlag		4.1. Ölbindemittel und Einwegölsperren einschließlich Entsorgung zum Selbst- kostenpreis plus 10 % Verwaltungs- kostenzuschlag	
3.2.	Löschmittel zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskosten- zuschlag		4.2. Löschmittel zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag	